

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 260/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: BM FBL: Michael Robens AbtL: Frau Alexandra Lerch-Vosse Verfasser/in: Fr. Limburg					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					07.07.2025

TOP	Wiederwahl des Ersten Beigeordneten gem. § 71 Abs. 5 GO NRW
------------	--

Beschlussvorschlag

Herr Erster Beigeordneter Wolfgang Berger wird für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Besetzung der mit Ablauf des 31.12.2025 vakant werdenden Stelle des Ersten Beigeordneten durch Wiederwahl gem. § 71 Abs. 5 GO NRW.

2. Sachverhalt

Herr Wolfgang Berger, geb. 16.09.1962 wurde durch den Rat am 10.07.2017 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten gewählt. Nach § 71 Abs. 1 GO NRW werden Beigeordnete vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Der Geschäftskreis des Ersten Beigeordneten besteht derzeit aus den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, sowie dem zentralen Service inklusive IT-Betrieb, Schulsupport, Personal, Organisation, Hausverwaltung, Sport, Kultur, BM-digital und der Stadtbibliothek.

Zugleich nimmt er die Funktion des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters wahr.

Er vertritt die Belange der Kreisstadt Bergheim in folgenden Gremien: Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW (stv. Mitglied), Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes (Mitglied), Gesellschafterversammlung der BM-Cultura-GmbH (Mitglied), Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (stv. Mitglied), Aufsichtsrat Entwicklungsgesellschaft Bergheim gemeinnützige GmbH (stv. Mitglied), Verbandsversammlung des Zweckverbandes der kdVz Rhein- Erft-Rur (Verbandsvorsteher).

Die (erste) Amtszeit von Herrn Wolfgang Berger als Ersten Beigeordneten der Kreisstadt Bergheim läuft zum 31.12.2025 ab.

Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen (§ 71 Abs. 2 GO NRW). Nach Abs. 5 sind Beigeordnete verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Grundsätzlich sind Stellen von Beigeordneten auszuschreiben. Gesetzlich ausdrücklich vorgesehene ist jedoch, dass bei der Wiederwahl des Amtsinhabers von einer Ausschreibung abgesehen werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt von einer Ausschreibung abzusehen und Herrn Wolfgang Berger als Ersten Beigeordneten wieder zu wählen. Die zweite Amtszeit von Herrn Berger spielt eine wichtige Rolle für die Kontinuität von politischen und gesellschaftlichen Prozessen, da sie ihm als erfahrenen Person die Möglichkeit gibt, weiterhin an zukunftsorientierten Entscheidungen für die Kreisstadt Bergheim mitzuwirken.

Entsprechend § 71 Abs. 2 GO NRW entscheidet der Rat über die Wiederwahl von Herrn Wolfgang Berger zum Ersten Beigeordneten der Kreisstadt Bergheim. Für das Wahlverfahren selbst gilt § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach wird die Wahl grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen, es sei denn, dass ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt wird. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 71 Abs. 5 GO NRW „Demnach sind die Beigeordneten verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn Sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein Beigeordneter die Weiterführung

des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davor liegenden Amtszeit verschlechtert werden.“

Da die erste Amtszeit am 31.12.2025 ausläuft, endet die 3-Monatsfrist, innerhalb der Herr Erster Beigeordneter Berger verpflichtet ist, seine Wiederwahl anzunehmen, am 30.09.2025. Eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen ist nicht angezeigt.

Wegen der originären Zuständigkeit des Rates beschränkt sich der Inhalt dieser Vorlage allein auf die Darstellung der Fakten und Rechtslage.

Herr Bürgermeister Volker Mießler ist gem. § 40 Abs. 2 GO NRW stimmberechtigt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Der Rat hat folgende Alternativen für seine Entscheidung:

1. Der Rat entscheidet, die Stelle des Ersten Beigeordneten zur Neubesetzung auszuschreiben.
2. Der Rat entscheidet per Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung (§11Abs. 1 Nr.d) GeschO), um den neu gewählten Rat über das weitere Vorgehen entscheiden zu lassen.
3. Der Rat verzichtet auf die Wiederwahl von Herrn Ersten Beigeordneten Berger und bestellt in einer der nächsten Ratssitzungen mit Wirkung vom 01.01.2026 einen der vorhandenen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die freie Beigeordnetenstelle wird dann zur Besetzung ausgeschrieben.
5. Der Rat verzichtet auf die Wiederwahl von Herrn Ersten Beigeordneten Berger und bestellt in einer der nächsten Ratssitzungen mit Wirkung vom 01.01.2026 einen der vorhandenen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Zugleich entscheidet er, die Zahl der zu bestellenden Beigeordneten auf „zwei“ festzusetzen.

Zur näheren Erläuterung der Alternativen berät die Verwaltung (Ratsbüro) vorab bei Bedarf.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Kosten der Stelle des Ersten Beigeordneten sind dem Haushaltsplan zu entnehmen

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt